



# Wir: einer Löblichen Landtschafft dieses Erz-

Hertzogthums Oesterreich Unter der Enns Verordnete / 2c. Inbiethen hiemit

allen vnd jeden Löbl. Landts-Mitgliedern von Prelaten / Herren vnd der Ritterschafft: Wie auch allen andern Geist- vnd weltlichen In- vnd Außländischen Herrschafften vnd Obrigkeiten / vnd sonst Männiglichen / welche in disen Erz-Hertzogthumb Unterthanen besizen / vnsern respectivē Dienst / Gruesz / vnd guten Willen zuvor; Vnd geben denenselben hiemit zuvernehmen: Demnach Ihre Kaysrl. Majestätt vnsere allergnädigster Herz vnd Landts-Fürst bey anjeko gefährlich aussiehenden Türcken-Krieg / omb so wohl bey hiesiger Haupt Residenz Stadt Wienn / als auch jenseyts der Schlag-Prucken allhier zu desz gangen Landt Nutzen gewisse Schanzen auffzuwerffen / vnd nothwendige Fortifications reparaciones vnder-

schieblich vorzunehmen / nebens hierzue Beordnung einiger dero Regimenten zu Fuesz / auch an die Löbl. Stände die Verschaffung der Landts Kobath allergnädigst Begehrt / vnd nun solliche erstwohlermelte Löbl. Stände in Ansehung der höchsten Nothwendigkeit / vnd dem gangen Landt an hiesiger Stadt vnd Vestung ligenden Heyls / dergestalten vnderthänig-gehorsambist bewilliget vnd geschlossen / das im gangen Landt von jedesmahl zwainzig auffrechten Häusern / wie jegliche Herrschafft / Guet / Ambt / oder behausete Unterthanen in der Einlag ligen (über Abzug der acceptierten Deden vnd Abbrändler) ain tauglicher Kobather auff zwey Monathlang / id est, Sechzig Tag hiehero zum Schanzen gestellet / vnd also ain auffrechttes Haus drey Tag inner zwey Monath zu Kobathen schuldig seyn solle; darbey aber denen Herrschafften / oder andern / so Unterthanen besizen / die Innleuth denen behauseten Unterthanen zum Behueff zunehmen / wie auch / ob sie von zwainzig Haus einen stätten Kobather auff Sechzig Tag halten / oder abwechseln lassen wollen / anheimb gestellt ist; Hingegen seyend diejenige / welche nit zwainzig auffrechte Haus besizen / von so vilen Häusern / als sie vnder zwainzig possedieren / von jeden auffrechten Haus auff drey Tag die Kobath zuverschaffen schuldig: Nicht weniger 2°. Haben die Herrschafften / oder diejenige / so Unterthanen besizen / in denen zweyen weitern von hier entlegenen Vierteln ob Wiener-Waldt / vnd ob Mänhardtsberg / von dem Tag der Landtschafft Potten Anmeldung an / inner vierzehnen Tagen / die in denen nahentern zweyen Vierteln aber / als vnter Wiener-Waldt vnd vnter Mänhardtsberg inner acht Tagen die gebührende Kobather / welche auch also gleich bey vns im Landthaus sich durch einen anzumelden haben / so gewisz hiehero zu stellen; Wie in widerigen wegen eines jeglich abgängigen Kobather / vnd dardurch zuruck bleibenden Tagwercks / Dreyssig Kreuzer von denen Herrschafften / oder Innhabern der Unterthanen mit der privilegierten Execution ohne einigen Termin vnanständig wurde eingefordert werden: Dahingegen Drittens wird denen stellenden Kobathern alsobalden dasz vnderkommen auff Tach vnd Fach in denen hiesigen Vorstädten (allermassen es mit Herrn Burgermeister / vnd Rath allhier bereits verglichen) omb sonst gegeben; Ingleichen auch Viertens jeglichem Kobather desz Arbeit-Tags / auch Sonn- vnd Feyertag / wosern der Unterthan an solchen Tagen zur Kobath angehalten wurde / Sechs Kreuzer auß dem Kaysrl. Hoff-Kriegschaw Zahlambt vnfehlbar bezahlt werden: Wie sonsten der Unterthan zur Kobath nicht verbunden / noch der Herz ihne zu stellen schuldig / weder auch ersgedachter Unterthan über die gebührende Kobathzeit auffgehalten werden solle; Wie Wir dann derentwegen durch einen gewissen Landtschafft Officier mehrbesagte Unterthanen vnd Kobather / damit selbe in ain vnd andern wider die Gebühr nit tractiert werden / vnd das ihrige bekommen / beobachten lassen werden. Als ersuechen vnd vermahnen Wir alle obgedachte Löbl. Landts-Mitglieder Herrschafften / vnd andere / welche in disen Landt Unterthanen besizen / hiemit respectivē Dienst freund- vnd beweglich / selbe / vnd jeder insonderheit auß Liebe desz Vatterlandts / vnd allgemeinen Nutzens / solchem Patent mit zu rechter Zeit Stellung der gebührenden Kobather nachkommen / vnd sich von denen sonst einforderenden / vnd auß benöthigten Fall mit der Execution erzwingenden Straffgelttern hütten wolle. Actum Wienn den Sechsten Martij Sechzehnhundert drey vnd Achzig.



E-368036

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page.

Bas. d. 10. April 1881.

Landeshauptmann Pabst

W. Halliday  
Anwalt  
Hauptstadt. Bas.

1881